

VS_GERICHTE P3 21 320 vom 10. Januar 2022

VS Kantonsgericht, 2022-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3 21 320](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3_21_320)

FR: VS_GERICHTE P3 21 320 du 10 janvier 2022

IT: VS_GERICHTE P3 21 320 del 10 gennaio 2022

Regeste

P3 21 320 VERFÜGUNG VOM 10. JANUAR 2022 Kantonsgericht Wallis Strafkammer Thomas Brunner, Richter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber in Sachen X _____, Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt Michel Lochmatter, gegen STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, AMT DER REGION OBERWALLIS, 3900 Brig-Glis, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Staatsanwalt Dominic Lehner und ZWANGSMASSNAHMENGERICHT DES KANTONS WALLIS, 1950 Sion 2, Vorinstanz (Untersuchungshaft) Beschwerde gegen die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 7. Dezember 2021 [ZMG P2 21 995]

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts betreffend Anordnung oder Verlängerung von Untersuchungshaft können mit schriftlicher und begründeter Beschwerde innert zehn Tagen bei einem Einzelrichter des Kantonsgerichts angefochten werden (Art. 222, 228, 393 Abs. 1 lit. c und 396 Abs. 1 StPO sowie Art. 13 Abs. 1 EGStPO).

E. 1.2

Neben der Staatsanwaltschaft (Art. 381 Abs. 1 StPO) kann jede Partei, welche über ein rechtlich geschütztes Interesse verfügt, ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Legitimation des Beschwerdeführers, der sich weiterhin in Haft befindet, ist offenkundig gegeben. Auf die im übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.3

Bei der Beschwerde gemäss Art. 393 StPO handelt es sich um ein umfassendes, ordentliches Rechtsmittel. Der Beschwerdeinstanz kommt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO volle Kognition zu (Guidon, Basler Kommentar, 2. A., 2014, N. 15 zu Art. 393 StPO), sie prüft jedoch einzig die in der Beschwerde vorgebrachten Rügen (Calame, in: Kuhn/Jeanerret [Hrsg.], Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. A., 2019, N. 5, 6 und 20 zu Art. 385 StPO).

E. 2

Nach Art. 221 Abs. 1 StPO sind Untersuchungs- und Sicherheitshaft nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig wird und ein besonderer Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. a-c StPO (Flucht-, Fortsetzungs- oder Kollusionsgefahr) vorliegt. Ausserdem ist Haft zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahr machen (Art. 221 Abs. 2 StPO). Überdies hat die Haft wie alle strafprozessualen

Zwangsmassnahmen verhältnismässig zu sein (vgl. insbesondere Art. 197 StPO) und sie darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Sie ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die vom Gesetz vorgesehene oder von einem Gericht bewilligte Dauer abgelaufen ist, oder Ersatzmassnahmen an ihrer Stelle zum gleichen Ziel führen (vgl. Art. 212 Abs. 2 sowie Art. 237 Abs. 1 StPO).

E. 3

Die Vorinstanz hat den dringenden Tatverdacht des Betäubungsmittelhandels bejaht und als besonderen Haftgrund Kollusionsgefahr angeführt. Mit der Beschwerde stellt der Beschuldigte den dringenden Tatverdacht nicht in Frage. Dieser ist anhand der eigenen

- 4 - Aussagen des Beschwerdeführers auch ausgewiesen. Vielmehr wendet sich die Beschwerde gegen die von Staatsanwaltschaft und Vorinstanz bejahte Kollusionsgefahr. Aufgrund der beschränkten Akteneinsicht sei es weder der Verteidigung noch dem Haftprüfungsrichter möglich zu überprüfen, ob überhaupt noch Kollusionsgefahr bestehe. Dies auch vor dem Hintergrund, dass zwei Mitbeschuldigte zwischenzeitlich aus der Haft entlassen wurden und die Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer eher schleppend vorankämen. Die angeordnete Untersuchungshaft werde so zu einer unzulässigen Beugehaft.

E. 4

In einem ersten Schritt ist festzuhalten, dass die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts des beschuldigten Beschwerdeführers im Strafverfahren nicht angefochten wurde und auch ein spezifisches Akteneinsichtsgesuch des Beschuldigten in einzelne Akten im Hauptverfahren nicht bekannt ist und ein allfälliger ablehnender Entscheid der Staatsanwaltschaft angefochten wurde. Im aktuellen Verfahren hat das Kantonsgericht somit nicht über die Frage zu befinden, inwiefern die angeordnete Beschränkung des Akteneinsichtsrechts (noch) rechtmässig ist.

E. 5

In einer ersten Rüge macht der Beschwerdeführer geltend, dass für die Erstellung der Kollusionsgefahr nur Originaldokumente aus den Untersuchungsakten berücksichtigt werden können und sekundäre Dokumente, die etwa die Aussagen von Zeugen und Mitbeschuldigten zusammenfassen, nicht berücksichtigt werden können. Soweit, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, sich die Kollusionsgefahr bereits aufgrund der eingereichten Protokolle der Aussagen des Beschuldigten erstellen lässt, erübrigt es sich, hierauf näher einzugehen.

E. 6

Der Beschuldigte befindet sich seit dem 7. September 2021 in Haft. Die Strafuntersuchung ist damit noch nicht sehr weit fortgeschritten. Insbesondere ist zu beachten, dass bisher 38 verschiedene Abnehmer der Betäubungsmittel des Beschuldigten ermittelt werden konnten, welche zunächst polizeilich befragt wurden. Dazu kommen weitere Kontakte des Beschuldigten, deren Rolle nicht von Anfang an klar war. Im Anschluss mussten die vier bisher verhafteten Personen zu den jeweiligen Aussagen befragt werden. So wurde der Beschwerdeführer am 4. Oktober, 10. November sowie dem 1. und 17. Dezember 2021 polizeilich befragt und mit verschiedenen Untersuchungsergebnissen konfrontiert. Im November fand zudem offenbar eine Konfrontationseinvernahme mit verschiedenen

Auskunftspersonen statt. Angesichts der Vielzahl zu befragender Personen kann die Verfahrensdauer nicht als übermässig lang betrachtet werden. Wenn die Untersuchungsbehörden zunächst mehrere Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen

- 5 - einholen, um den Beschuldigten alsdann gebündelt mit deren Angaben zu konfrontieren, statt ihm die Vorhalte jeweils umgehend zu präsentieren, kann darin insgesamt keine Verletzung des Beschleunigungsgebots erblickt werden. Dies erklärt auch die teilweise längeren Pausen zwischen den Einvernahmen des Beschwerdeführers. Ebenfalls ist nachvollziehbar, dass sich die Untersuchung zunächst auf jene Verkäufe konzentriert, bei denen andere Mitbeschuldigte beteiligt waren und erst in einem zweiten Schritt jene Taten untersucht werden, die der Beschwerdeführer allein verübt hat. Dies bedeutet insgesamt keine Verzögerung des Verfahrens, hat es aber erlaubt, einzelne Mitbeschuldigte wieder aus der Haft zu entlassen. Die Kollusionsgefahr bleibt dabei betreffend den Beschwerdeführer in jenen Bereichen bestehen, in denen er primär selbst und ohne Wissen der Mitbeschuldigten Betäubungsmittel verkauft hat und in denen er zu den verkauften Mengen keine Angaben machen will oder kann. Auch wenn der Beschwerdeführer als Beschuldigter sich nicht selbst belasten muss, so kann sein zurückhaltendes Aussageverhalten dennoch Auswirkungen auf die Beurteilung der Kollusionsgefahr haben (vgl. BGE 132 I 21 E. 3.2.1 m.w.N.). Selbst wenn diese Kunden bereits befragt wurden, schliesst dies nicht aus, dass der Beschuldigte in Freiheit auf diese Personen Druck ausüben könnte, um diese zu einem Widerruf oder einer Abänderung ihrer getätigten Aussagen zu bewegen. Dies gilt namentlich dort, wo noch keine Aussagen unter Berücksichtigung der Teilnahme- und Konfrontationsrechte des Beschuldigten erhoben wurden. Von einer Beugehaft kann jedenfalls im heutigen Zeitpunkt keine Rede sein. Dass der Beschwerdeführer Freundin und Freunde sowie Familie vermisst und ihm seine Betäubungsmittel- und Medikamentenabhängigkeit zusetzt, führt zu keiner anderen Bewertung. Dabei handelt es sich um die üblichen Konsequenzen von Untersuchungshaft. Im Hinblick auf das weitere Verfahren ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach Möglichkeit vermieden werden soll, dass Einvernahmen zur Gewährung des Teilnahme- und Konfrontationsrechts (Art. 147 StPO) wiederholt werden müssen oder dass es sich als notwendig erweist, die wesentlichen Aussagen nochmals durch den verfahrensleitenden Staatsanwalt zu erheben, wenn dies bereits in einer ersten Befragung geschehen könnte (vgl. Godenzi, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A., 2020, N. 2 zu Art. 142 StPO; Thormann/Mégevand, in: Kuhn/Jeanneret [Hrsg.], Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. A., 2019, N. 3 zu Art. 142 StPO; Häring, Basler Kommentar, 2. A., 2014, N. 1 zu Art. 142 StPO). Eine weitere Verlängerung der Untersuchungshaft zur Vornahme vermeidbarer Wiederholungen wäre nur mit Zurückhaltung zu gewähren.

- 6 - Dem Beschwerdeführer ist schliesslich zuzugestehen, dass eine Konfrontation mit den anlässlich der Überwachung vor seinem Wohnhaus gemachten Aufnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt, vor dem 17. Dezember 2021, hätte erfolgen können. Daraus allein lässt sich jedoch noch keine relevante Verfahrensverzögerung ableiten, insbesondere da diese Personen nach den Angaben des Beschwerdeführers nicht in den untersuchten Handel mit Betäubungsmitteln verwickelt sein sollen. Auch die vom Beschwerdeführer rapportierten Äusserungen der beiden Polizeiinspektoren vermögen an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Hingegen sind die Untersuchungsbehörden darauf hinzuweisen, dass dem besonderen Beschleunigungsgebot in Haftsachen nachgekommen werden soll und sich

allfällige Verfahrensverzögerungen sowohl beim Strafmass wie auch bei einer erneuten Haftprüfung auswirken könnten. Ergänzend ist zu bemerken, dass die bereits erstandene Hatftdauer noch weit entfernt von jener Strafe ist, die der Beschuldigte im Falle einer Verurteilung zu gewärtigen hätte. Eine Überhaft droht ihm damit nicht.

E. 7

Da sich die Untersuchung noch in einem frühen Stadium befindet, kann der verbleibenden Kollusionsgefahr nicht mit angemessenen Ersatzmassnahmen begegnet werden. Der Beschwerdeführer unterlässt es denn auch, in der Beschwerde diesbezügliche Rügen und Vorschläge zu unterbreiten. Im Ergebnis ist die Beschwerde somit abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen.

E. 8.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer unterliegt mit seinen Anträgen vollständig. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer nicht günstigen finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.-- bis Fr. 2'400.-- (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Diese werden entsprechend dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer auferlegt.

- 7 -

E. 8.2

Der amtliche Verteidiger wird vom Staat Wallis entschädigt (Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [GUR; SGS/VS 177.7]) entsprechend dem Anwaltstarif des Kantons, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Art. 429 ff. StPO betreffen die Kosten bei einer Wahlvertretung (BGE 138 IV 205 E. 1); demgegenüber richtet sich die Entschädigung des amtlichen Verteidigers nach Art. 135 StPO (BGE 139 IV 261 E. 2.2.2, 2.2.3 et 2.2.4). Der unentgeltliche Rechtsbeistand im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO wird zum vollen Tarif entschädigt (Art. 30 Abs. 2 lit. a GTar). Das Honorar hält sich im Beschwerdeverfahren im Rahmen von Fr. 300.-- und Fr. 2'200.-- und wird in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs und der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 und 36 GTar). Angesichts des nicht umfangreichen Dossiers, der mittleren Schwierigkeit der Rechtsfragen und der für die Beschwerdeschrift erforderlichen Zeit rechtfertigt es sich, den amtlichen Verteidiger durch den Staat mit Fr. 1'100.-- (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen. Diese verbleiben bei den Verfahrenskosten und sind mit dem Entscheid zu verlegen.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'000.-- wird X _____, Beschwerdeführer, auferlegt. 3. Rechtsanwalt Michel

Lochmatter wird für die amtliche Verteidigung von X _____ im Beschwerdeverfahren vom Staat Wallis mit Fr. 1'100.-- entschädigt. Diese verbleiben bei den Verfahrenskosten und sind mit dem Endentscheid zu verlegen.

Sitten, 10. Januar 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.